



## Wohnungsbauprämie

Wohnungsbauprämie steht Bausparern zu, die im Laufe des Sparjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen 25.600 Euro bei Ledigen und 51.200 Euro bei Verheirateten nicht übersteigt. Einem zu versteuernden Einkommen in dieser Höhe entspricht ein deutlich höheres Bruttoeinkommen, zum Beispiel bei Verheirateten mit zwei Kindern ca. 68.000 Euro. Die Wohnungsbauprämie beträgt 8,8 Prozent. Sie wird gezahlt auf Bausparbeiträge jährlich bis 512 Euro bei Ledigen und 1.024 Euro bei Verheirateten. Bedingung für die Förderung ist, dass der Bausparvertrag innerhalb der ersten sieben Jahre nur für wohnungswirtschaftliche Zwecke genutzt wird. Nach Ablauf der Frist kann das Bausparguthaben beliebig verwendet werden. Das gilt zumindest für alle Bausparverträge, die vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen werden. Ab 1. Januar 2009 ist die Prämie dauerhaft an eine wohnwirtschaftliche Verwendung wie Bau/Kauf oder Modernisierung/Renovierung gebunden. Bausparer, die jünger als 25 Jahre sind, bleiben jedoch von dieser Verwendungsbindung ausgenommen. Von dieser Regelung kann jeder Bausparer einmal Gebrauch machen.

### Bausparförderung durch den Staat – der Staat unterstützt die Eigeninitiative

#### Wohnungsbauprämie - Förderbeträge und Einkommensgrenzen

Höhe der Wohnungsbauprämie	8,8 %
Bemessungsgrundlage (max.geförderte Sparleistung)	512 Euro Alleinstehende/ 1.024 Euro Verheiratete
Einkommensgrenzen (max. zu versteuerndes Jahreseinkommen)	25.600 Euro Alleinstehende/ 51.200 Euro Verheiratete

#### Maßgebliche Einkommensgrenzen 2008:

Die angegebenen Beträge verstehen sich als Bruttoarbeitslöhne in 2008 unter Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zustehenden Pausch- und Freibeträge und unter der Voraussetzung, dass keine anderen Einkünfte vorliegen.

Unter Personenkreis A fallen rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, unter Personenkreis B nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (z.B. Beamte, Richter Berufssoldaten).

Alleinstehende	Personenkreis A		Personenkreis B	
<b>a) ohne Kinder</b>	28.979 Euro		28.056 Euro	
<b>b) mit Kindern</b>	Elternteil, dem die Kinder zugeordnet werden, der andere leistet Unterhalt	Elternteil, dem die Kinder nicht zugeordnet werden, der aber Unterhalt leistet	Elternteil, dem die Kinder zugeordnet werden, der andere leistet Unterhalt	Elternteil, dem die Kinder nicht zugeordnet werden, der aber Unterhalt leistet
- 1 Kind	33.330 Euro	32.268 Euro	31.979 Euro	30.960 Euro
- 2 Kinder	36.329 Euro	35.172 Euro	34.978 Euro	33.864 Euro

- 3 Kinder	39.329 Euro	38.076 Euro	37.978 Euro	36.768 Euro
Zusammenveranlagte Ehegatten - ein Arbeitnehmer				
<b>a) ohne Kinder</b>			Personenkreis A 57.008 Euro	Personenkreis B 55.192 Euro
<b>b) mit 1 Kind</b>			63.007 Euro	61.000 Euro
- mit 2 Kindern			68.834 Euro	66.808 Euro
- mit 3 Kindern			74.642 Euro	72.616 Euro
Zusammenveranlagte Ehegatten - zwei Arbeitnehmer				
<b>a) ohne Kinder</b>			Personenkreis A 57.958 Euro	Personenkreis B 56.112 Euro
<b>b) mit 1 Kind</b>			63.958 Euro	61.920 Euro
- mit 2 Kindern			69.956 Euro	67.728 Euro
- mit 3 Kindern			75.956 Euro	73.536 Euro